

# Richtlinien für das Amtsblatt der Stadt Bad Säckingen

Die Stadtverwaltung Bad Säckingen gibt in vierzehntägigem Turnus ein Amtsblatt „Trompeterblättle - Amtsblatt Bad Säckingen“ heraus. Dieses Mitteilungsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung „Trompeterblättle - Amtsblatt Bad Säckingen“.

Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten folgende Richtlinien.

## I. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

### 1. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung

Es werden amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Säckingen sowie allgemeine Mitteilungen der Verwaltung aufgenommen. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Stadtverwaltung. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Bad Säckingen zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände (z.B. Notfalldienste, Zwangsversteigerungen, sowie die standesamtlichen Nachrichten).

### 2. Schulische und kulturelle Nachrichten

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen und Kindergärten, der Stadtbücherei, Volkshochschule, sowie Altennachmittage und Städtepartnerschaften werden veröffentlicht. Die Entscheidung über Umfang und die Dichte der Veröffentlichungen liegt bei der Stadtverwaltung.

### 3. Kirchliche Nachrichten

In den kirchlichen Nachrichten werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise, der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sowie deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht. Die Entscheidung über Umfang und die Dichte der Veröffentlichungen liegt bei der Stadtverwaltung.

### 4. Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen. Dazu gehören Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe sowie Nachberichtserstattungen. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Die Entscheidung über Umfang und die Dichte der Veröffentlichungen liegt bei der Stadtverwaltung.

### 5. Sonstiger Bereich

Es können weitere Nachrichten von Stadtinteresse veröffentlicht werden, deren Zuordnungen in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

### 6. Bekanntmachungen von Parteien, Wählergemeinschaften und dergleichen

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen, welche nachweislich in der Stadt Bad Säckingen aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Bekanntmachungen von örtlich politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise und Einladungen auf Veranstaltungen in Bad Säckingen, sowie Veröffentlichungen der Ergebnisse von satzungsgemäß vorgenommenen Wahlen, ohne jegliche politische Aussage oder Werbung.

Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und Termine dürfen enthalten:

- Veranstalter
- Tag, Zeit und Ort der Veranstaltungen (ggf. Name des Redners/der Rednerin)
- Thema der Veranstaltung.

Termine dürfen maximal zweimal angekündigt werden. Bekanntmachungen von örtlichen politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen dürfen maximal ein Mal erscheinen.

#### **7. Bilder/Fotos**

Bilder zu den Veröffentlichungen können abgedruckt werden. Ein Anspruch auf Abdruck besteht nicht.

#### **8. Anzeigen**

Es werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Die Buchung von Anzeigen erfolgt ausschließlich über den Primo Verlag oder deren Kooperationspartner.

### **II. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:**

- Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe).
- Berichte, Wahlwerbung, Meinungen oder Ansichten von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen, politischer Interessengruppen, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Nr. 6 handelt. Dasselbe gilt für entsprechende Veröffentlichungen im Anzeigenteil.
- Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.

### **III. Redaktion**

Die Redaktion des Amtsblattes ist bei der Stadtverwaltung dem Sachgebiet Tourismus und Kultur zugeordnet.

#### Anschrift:

Stadtverwaltung Bad Säckingen  
SG Tourismus & Kultur  
Waldshuterstr. 20  
79713 Bad Säckingen  
E-Mail: [amtsblatt@badsaeckingen.de](mailto:amtsblatt@badsaeckingen.de)

Alle Berichte können auch in digitaler Form bei der Redaktion eingereicht werden. Es werden nur Berichte veröffentlicht, die mit der Anschrift des Verfassers gekennzeichnet

sind, der auch die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Anonym zugesandte Manuskripte werden nicht veröffentlicht. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen, Berichten sowie Beilagen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Redaktionsschluss ist montags 10.00 Uhr, vor dem Erscheinungstermin. Fällt ein Feiertag in der Erscheinungswoche, so ist der Redaktionsschluss bereits am Freitag um 10.00 Uhr, der vorangehenden Woche. Darüber hinausgehende Änderungen der Erscheinungshinweise, zum Beispiel aufgrund von Betriebsferien der Druckerei, werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

**IV. Verfahren**

Alle Veröffentlichungen (ausgenommen Anzeigen) werden nur dann im Amtsblatt veröffentlicht, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss der Redaktion vorgelegt werden. Änderungen des Redaktionsschlusses werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die eingereichten Manuskripte werden dem Verlag zur Veröffentlichung weitergeleitet.

**V. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Bad Säckingen ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Qualität des Abdruckes von Bildmaterial.

**VI. Anzeigenteil**

Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Primo Verlag, bzw. deren Kooperationspartner, bei dem auch die Verantwortung für diese liegt. Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind für den Verlag bindend.

**VII. Erscheinungstag**

Das Amtsblatt erscheint vierzehntätig jeweils am Samstag. Ausnahmen bzw. Änderungen des Erscheinungstags werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 22.09.2025 in Kraft.

Bad Säckingen, den 25.09.2025



Alexander Guhl  
Bürgermeister